

ERSCHLIEßUNG EINES NEUBAUGEBIETES AN DER VAL ST ANDRÉ

Endbericht

Beschreibung der betroffenen Biotope und Habitate

Anhang zur « Demande d'autorisation dans le cadre de la loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles »

Version 1.2.

2019

Auftraggeber:

Le Fonds du Logement
52, Boulevard Marcel Cahen
L-1311 Luxembourg

efor-ersa, ingénieurs-conseils

7, rue Renert
L-2422 Luxembourg
Tél : 40 03 04 – 1 – Fax : 40 52 83

Projektleitung

Pierre KALMES

Verfasser

Stefan EHL

Geländeaufnahmen

Stefan EHL

Digitalisierung

Stefan EHL

Kartografie

Stefan EHL

Datum Auftrag

20.10.2017

Abgabe Endbericht

23.10.2019

Interne Bezeichnung

EBW_VdL_ValStAndre





Titelfotos: Blick auf Zuwegung zu den Schrebergärten mit angrenzenden Hecken; Gestrüpp vor Gebüsch-Bestand mit einzelnen Bäumen im südöstlichen Teil des Planungsareals



Inhaltsverzeichnis

1.	Lage des Planungsareals	2
2.	Beschreibung der aktuellen Biotopausstattung	3
3.	Bewertung der bestehenden Art. 17 Biotope	7
4.	Bewertung der bestehenden Art. 17 Habitate	8
5.	Schlussfolgerungen	10
5.1.	Art. 17-Biotope	10
5.2.	Art. 17-Habitate	10
5.3.	Biotopbilanz	10
6.	Anhang	12



1. Lage des Planungsareals

Das Planungsareal befindet sich in der Stadt Luxemburg an den Straßen *Val St André* und *Rue Alexandre Fleming* und umfasst eine Fläche von ca. 1,83 Hektar (siehe Anhang 1).

Nach Süden wird das Areal von den beiden genannten Straßen begrenzt, während sich nach Osten die Gehölzstrukturen des Planungsareals fortsetzen. Richtung Norden grenzt an die vorhandene Zuwegung ein kleinerer Hang an, auf dem sich in größeren Bereichen Obstbäume wiederfinden. Nördlich dieser Bäume liegt das Areal des Logopädie-Zentrums. Westlich des Areals liegen bereits bebaute Flächen für Wohnhäuser oder Gewerbe.

Im Areal selbst befinden sich im östlichen Bereich größere Gestrüpp- und Gebüsch-Bestände, die an eine Fläche angrenzen, auf der sich zum Zeitpunkt der Erfassung Ablagerungen von Baustellenaushub befand. Dieser Ablagebereich war vorher mit ausdauernder Ruderalvegetation bedeckt, was entsprechend in die Bestandskartierung übernommen wurde. Der zentrale Bereich des Areals umfasst zudem einen Laubbaumbestand bzw. Sukzessionswald, in dem sich noch ältere Obstbäume wiederfinden. Ganz im Westen des Areals befindet sich ein weiterer Laubbaumbestand bzw. Sukzessionswald mit älteren Obstbäumen, an dessen westlicher Grenze zudem ein Trafohäuschen mit angrenzender Straße zu finden ist. Der nördliche Teil des Areals ist von einer Straße eingenommen, die die Zuwegung zu den Schrebergärten darstellt. An großen Teilen dieser Straße wächst eine Hecke, die auf Schnitt gehalten wird und teilweise in ein Gebüsch, welches am Hang liegt, übergeht. Im südlichen Areal finden sich größere Grünflächen wieder, auf denen häufiger kleinere Bäume oder Baumbestände anzutreffen sind (siehe Anhang 2a und 2b).

Das Planungsareal selbst liegt weder in einem nationalen oder internationalen Schutzgebiet, noch in einer provisorischen Trinkwasserschutzzone. Das nächstgelegene Schutzgebiet bildet das FFH Gebiet „LU0001018 Vallée de la Mamer et de l'Eisch“, welches in etwa 480 m Entfernung nördlicher Richtung liegt. Ebenfalls in ähnlicher Entfernung zum Planungsareal liegt ebenfalls in nördlicher Richtung die nächste Trinkwasserschutzzone.

2. Beschreibung der aktuellen Biotopausstattung

Die Kartierung der im Planungsareal vorhandenen Biotope wurde am 14. November 2017 entsprechend des zum Kartierzeitpunkt für Luxemburg anzuwendenden Biotoptypenschlüssels Anhang 1 des „règlement grand-ducal du 1er août 2018 instituant un système numérique d'évaluation et de compensation en éco-points“ durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierung sind auf der Bestandskarte in Anhang 2a und 2b dargestellt. Die entsprechenden Bestandskarten wurden zum einen anhand der obligatorischen Applikation „Éco-points“ und zum anderen mit ArcGIS 10.7 erstellt.

Etwas mehr als die Hälfte der Fläche (ca. 1 Hektar) werden von Gehölzbeständen aus einheimischen Arten eingenommen. Ein Teil dieser Fläche ist mit Laubbaumbeständen bzw. Sukzessionswäldern bedeckt, die sich vermutlich aus alten Obstbaumbeständen entwickelt haben und in denen sich auch noch vereinzelt alte Obstbäume wiederfinden (Abb. 2-1). Neben diesen Baumbeständen gibt es einen langen Heckenbereich entlang der Zuwegung zu den Schrebergärten im nördlichen Teil des Planungsareals (Abb. 2-2) sowie mehrere Gestrüpp- und Gebüsch-Bestände, die im gesamten Planungsareal verteilt liegen (Abb. 2-3 und 2-4). In den Gehölzbeständen des Areals konnten im Zuge eines Gutachtens (MILVUS 2017 – Anhang 5) jeweils ein Brutpaar der Klappergrasmücke und der Dorngrasmücke nachgewiesen werden (Vgl. Kapitel 3). Zudem wurden bei der Biotoptypenkartierung auch einzelne Individuen von Orchideen in den Laubbaumbeständen bzw. Sukzessionswäldern gefunden (Abb. 2-5).



Abb. 2-1: Laubbaum-Bestand bzw. Sukzessionswald mit alten Obstbäumen und Orchideen.



Abb. 2-2: Hecke am Zaun entlang der Zuwegung zu Schrebergärten.



Abb. 2-3: Gestrüpp-Bestand oberhalb der aktuell vorhandenen Ablagefläche der Baustelle.



Abb. 2-4: Gebüsch-Bestand, der durch Ablage von Boden bereits in Mitleidenschaft gezogen wurde.



Abb. 2-5: Orchidee (*Epipactis* sp.) im Laubbaumbestand bzw. Sukzessionswald.

Mit etwa 0,48 Hektar sind ca. 27 % des Areals mit Grünflächen bedeckt. Es handelt sich dabei vornehmlich um eine Bedeckung mit ausdauernder Ruderalvegetation im südlichen und östlichen Teil des Planungsareals, sowie annueller Ruderalvegetation entlang der Zuwegung zu den Schrebergärten. Dabei wurden auf einer der zentral gelegenen Grünflächen mit ausdauernder, grasreicher Ruderalvegetation, Gerätschaften sowie Aushub von Baustellen abgelagert (Abb. 2-6), während der Grünlandbereich im Osten des Areals als Weide für Ziegen genutzt wurde. Zusätzlich findet sich im zentralen Bereich des Areals eine Fläche mit einem Dominanzbestand aus Brennnesseln wieder (Abb. 2-7). Auf vielen dieser Grünlandflächen sind einzelne Gehölze bzw. Gehölzgruppen oder -reihen zu finden. Die vorher erwähnte zentrale Fläche des Areals, die zum Kartierzeitpunkt mit Ablagerungen von Baustellenaushub bedeckt war (Abb. 2-8 und 2-9), war vor ihrer Nutzung ebenfalls mit ausdauernder Ruderalvegetation bedeckt, was dementsprechend in die Digitalisierung des Biotopbestandes übernommen wurde. Im Zuge des Gutachtens von MILVUS (2017 – Anhang 5) wurde eine Jagdnutzung des Areals von der Breitflügelfledermaus (Art mit ungünstigem Erhaltungszustand) festgestellt. Da die Art an Offenlandstandorten mit Leitlinien jagt, stellt die Fläche, die aktuell mit Baustellenaushub bedeckt ist, einen fakultativen Lebensraum für die Art dar (siehe Kapitel 3).



Abb. 2-6: Ausdauernde Ruderalvegetation mit darauf abgelegten Gerätschaften und Baustellenaushub.



Abb. 2-7: Dominanzbestand aus Brennnesseln hinter ausdauernder Ruderalvegetation.



Abb. 2-8: Offener Rohboden im Bereich der Baustelleablagerungen.



Abb. 2-9: Abgelagerte Erdhaufen im Bereich der Baustelle; teilweise auch über Bäume abgelegt.

Etwa 7 % (entspricht ca. 0,13 Hektar) des Areal machen bereits bebaute oder versiegelte Flächen aus. Zu diesen Flächen gehören die versiegelten Straßen, sowie das Trafohäuschen (Abb. 2-10 und 2-11), der verwilderte Schuppen und ein kleiner Platz mit einer Bank im nördlichen Areal.



Abb. 2-10: Straße zu Logopädiezentrum mit Trafohäuschen auf der rechten Seite.



Abb. 2-11: Straße als Zuwegung zu Schrebergärtenkolonie mit angrenzendem Laub- bzw. Sukzessionswald.

Etwa 90 m² der Fläche werden von Biotopen mit einer vertikalen Ausstreckung eingenommen. Dazu zählen neben Gabionen (Abb. 2-12) auch mehrere (Trocken-) Mauern, die teilweise in den Laubbaumbeständen bzw. Sukzessionswäldern zu finden sind (Abb. 2-13 bis 2-14). Die große Trockenmauer im zentralen Bereich des Areals konnte bei den Kartierungen nicht mehr vorgefunden werden, da sie durch die Ablagerungsflächen mit Baustellenaushub verschwunden war. Das Ausmaß sowie die Höhe wurden aus ehemaligen Kartierungen des Landschaftsarchitektenbüros LILL+SPARLA übernommen. Im nördlichen Bereich des Areals finden sich zudem einzelne Überreste einer offenen Felsbildung wieder. Da es sich nur noch um sehr kleine Restbestände handelt, die keine typischen Vegetationsbewuchs aufweisen und die restlichen Teile der Felsbildung komplett mit Gehölzen überwachsen sind, wurde diese Felsbildung nicht mit in die Digitalisierung übernommen (Abb. 2-15)



Abb. 2-12: Gabionen unterhalb der Zuwegung zu Schrebergärten angrenzend zu einer Trockenmauer.



Abb. 2-13: Verfugte Mauer innerhalb eines Laubbaumbestands bzw. Sukzessionswalds.



Abb. 2-14: Trockenmauer innerhalb eines Laubbaumbestands bzw. Sukzessionswalds .



Abb. 2-15: Stark überwachsene offene Felsbildung vor verwildertem Schuppen.

3. Bewertung der bestehenden Art. 17 Biotope

Aufgrund ihrer Größe und Ausprägung sind die Laubwaldbestände bzw. Sukzessionswälder (BK13; Abb. 3-1 und 3-2), sowie die Hecke entlang der Zuwegung zu den Schrebergärten (BK17; Abb. 3-3) nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützt. Daneben sind auch weitere Gehölzstrukturen des Areals (Gebüsch- und Gestrüpp-Bestände) entsprechend dieses Artikels geschützt (BK17; Abb. 3-4).



Abb. 3-1: Gesetzlich geschützter Laubbaumbestand bzw. Sukzessionswald an der Zuwegung.



Abb. 3-2: Gesetzlich geschützter Laubbaumbestand bzw. Sukzessionswald an versiegeltem Platz mit Bank.



Abb. 3-3: Gesetzlich geschützte Hecke aus einheimischen Arten an der Zuwegung im nördlichen Teil des Planungsareals.



Abb. 5-4: Gesetzlich geschützter Gestrüpp-Bestand vor gesetzlich geschütztem Gebüsch-Bestand im östlichen Teil des Areals.

Weitere geschützte Biotope stellen die Trockenmauern im zentralen Bereich des Planungsareals sowie die Trockenmauern innerhalb von Gehölzbeständen dar (BK20). Da die Trockenmauer im zentralen Bereich zum Zeitpunkt der Erfassung mit Erdhaufen überdeckt bzw. von Fahrzeugen zerstört war, wurde ihre Ausprägung entsprechend der Bestandkartierung von LILL + SPARLA übernommen. Weiterhin sind auch die vorhandenen Baumgruppen aus einheimischen Arten nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes geschützt (BK18).

Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Planungsareals keine weiteren, gesetzlich geschützten Biotope.



4. Bewertung der bestehenden Art. 17 Habitate

Während der Erfassung der Biotope im November 2017 konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.

Im Jahr 2017 wurde zudem ein faunistisches Gutachten des Planungsbüros MILVUS für das Planungsareal durchgeführt (siehe Anhang 5). Dort konnten neben anderen Vogelarten auch die beiden Arten *Sylvia curruca* (Klappergrasmücke) und *Sylvia communis* (Dorngrasmücke) mit je einem Brutpaar im Planungsareal nachgewiesen werden. Die genauen Standorte der Reviere beider Arten sind in Abb. 4-1 zu sehen. Da es sich hier um essentielle Lebensräume, sogenannte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, der beiden Grasmücken-Arten handelt, sind diese entsprechend Artikel 21 des Naturschutzgesetzes streng geschützt und können nicht durch Zahlungen über den Kompensationspool oder in-situ Maßnahmen im Sinne von Artikel 17 des Naturschutzgesetzes kompensiert werden. Daher wurden weder in den Bestands- noch in den Planungsdaten der Eingriffsbewertung fakultative Habitate der beiden Arten im Sinne von Artikel 17 des Naturschutzgesetzes definiert. Die erwähnten essentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der beiden Grasmücken-Arten dürfen grundsätzlich nicht zerstört werden, wobei jedoch unter Umständen ein vorgezogener Ausgleich über artspezifisch geeignete CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erfolgen kann. Im vorliegenden Fall sollen entsprechend der Planung und des naturschutzwirksamen Pflegekonzepts (siehe Anhang 6) alte Biotopstrukturen erhalten und zusätzlich neue Gehölzstrukturen im nördlichen Planungsareal geschaffen werden, die beiden Arten als neue Lebensräume dienen können. Diese Maßnahmen reichen laut Aussage des Büro MILVUS als entsprechende Ausgleichsflächen aus, „da durch den großflächigen Erhalt der Gebüsch-Strukturen, vor allem im Norden des Plangebietes, sowie die punktuelle Entwicklung von weiteren Habitat-Strukturen für beide Arten, durch Sukzession aus einem vorhandenen Grasbestand, davon auszugehen ist, dass die beiden dort vorkommenden Reviere der Klapper- bzw. Dorngrasmücke (je ein Revier nachgewiesen) in den zukünftigen Grünstrukturen des Plangebietes weiterhin ausreichend Habitat-Strukturen vorfinden werden. Zudem werden durch die geplanten Maßnahmen zur Biotopverbesserung (Auflichten des alten Obstbestandes und das Anlegen von Extensiv-Wiesen) gut geeignete, insektenreiche Nahrungshabitate geschaffen. Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass die naturnahe Gestaltung der Gartenrandbereiche zumindest Nahrungshabitate für die Arten darstellen“ (der Wortlaut entstammt der Antwort des Büros MILVUS auf die Anfrage, ob die geplanten Strukturen im nördlichen Arealbereich möglicherweise als CEF-Maßnahmen für Klapper- und Dorngrasmücke ausreichen, siehe Anhang 7). Somit können die essentiellen Lebensräume, die durch das Bauvorhaben zerstört werden, im ausreichenden Maße im Planungsareal ausgeglichen werden, womit keine weiteren CEF-Maßnahmen außerhalb des Areals mehr erfolgen müssen.

Weiterhin wurde von MILVUS die Art *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus) einmal am 13.06.2017 als Nahrungsgast auf der Fläche nachgewiesen. Aufgrund der Tatsache, dass die Art an Offenlandbereichen mit Leitlinien jagt, kann die zentrale Fläche, die aktuell mit Baustellenaushub bedeckt ist, als fakultatives Nahrungshabitat der Art angesehen werden. Da es sich dabei um eine Art handelt, die in Luxemburg einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist, wird das genutzte Biotop entsprechend Artikel 17 des Naturschutzgesetzes als geschütztes Habitat der Art angesehen und mit einem Wert von 5 Ecopoints pro m² aufgewertet. Insgesamt handelt es sich dabei um eine Fläche von etwa 5.200 m² für die Breitflügelfledermaus (siehe Anhang 3a und 3b).

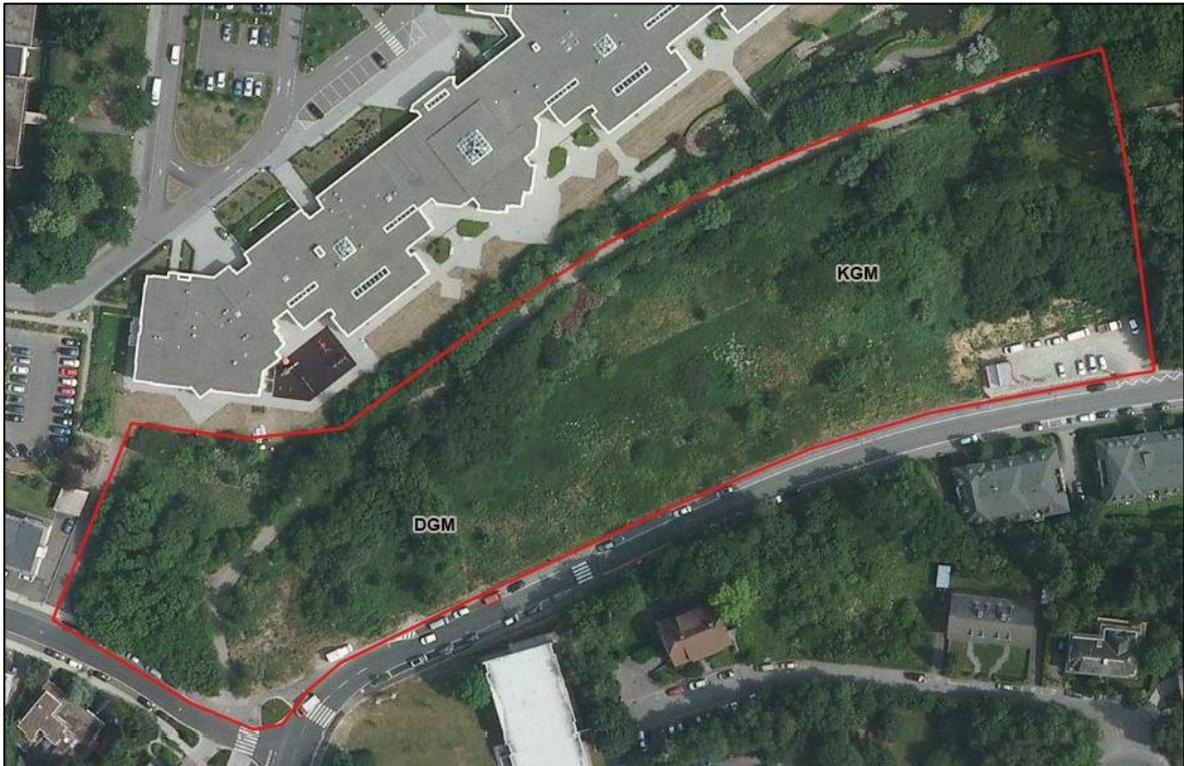


Abb. 4-1: Im Planungsareal erfasste Reviere der Brutvögel mit keinem guten Erhaltungszustand in Luxembourg von Planungsbüro MILVUS (2017); DGM=Dorngrasmücke, KGM=Klappergrasmücke.



5. Schlussfolgerungen

5.1. Art. 17-Biotope

Das Projekt betrifft Bereiche, auf denen Laubbaumbestände bzw. Sukzessionswälder (BK13) zu finden sind, die gemäß Art. 17 des Naturschutzgesetzes geschützt sind. Zudem befinden sich mehrere Gebüsch- und Gestrüpp-Bestände sowie Hecken (BK17) aus einheimischer unterschiedlicher Größe im Areal, die ebenfalls nach diesem Artikel geschützt sind. Weiterhin sind Trockenmauern (BK20) und Baumgruppen (BK18) als geschützte Biotope vorhanden.

5.2. Art. 17-Habitate

Im Zuge der faunistischen Untersuchung von MILVUS im Jahr 2017 (siehe Anhang 5) konnte jeweils ein Brutpaar der Arten *Sylvia curruca* (Klappergrasmücke) und *Sylvia communis* (Dorngrasmücke) nachgewiesen werden. Da es sich hier um essentielle Lebensräume im Sinne von Artikel 21 des Naturschutzgesetzes handelt (und nicht um fakultative Habitate im Sinne von Artikel 17 des Naturschutzgesetzes) und entsprechend der Planung und des naturschutzwirksamen Pflegekonzepts (siehe Anhang 6) ausreichend neue Ausgleichsflächen für die Arten im Areal geschaffen werden (siehe Aussage Büro MILVUS im Anhang 7), wurden in den Bestands- und Planungsdaten der Eingriffsbewertung keine fakultativen Habitate für diese beiden Grasmücken-Arten definiert, noch müssen weitere Maßnahmen außerhalb der Areals erfolgen.

Zudem wurde die Art *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus) einmal am 13.06.2017 als Nahrungsgast auf der Fläche nachgewiesen. Da es sich dabei um eine Art mit ungünstigem Erhaltungszustand in Luxemburg handelt, wird das genutzte Biotop entsprechend Artikel 17 des Naturschutzgesetzes als geschütztes Habitat der Art angesehen und mit einem Wert von 5 Ecopoints pro m² aufgewertet. Insgesamt handelt es sich dabei um eine Fläche von etwa 5.200 m² (siehe Anhang 3a und 3b).

5.3. Biotopbilanz

Entsprechend der Berechnung der Éco-points ergibt sich **ein Kompensationsbedarf von 132.884 Punkten in den Kompensationspool** (siehe Anhang 4).

Zu beachten ist hierbei, dass nach der Planung (Anhang 6) ein (Teil-) **Erhalt bzw. eine Neuanpflanzung von mehreren Gehölzbeständen und Baumgruppen aus einheimischen Arten** vorgesehen ist. Da diese Gehölzstrukturen zur Kompensation innerhalb der Fläche beitragen und als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die beiden Grasmücken-Arten dienen, muss deren Erhalt oder Neuanpflanzung **entsprechend der Planung gewährleistet sein; ansonsten erhöht sich der Kompensationsbedarf nochmals entsprechend und es müssen andere Ausgleichsflächen für die beiden Arten geschaffen werden.** Ersteres wäre auch der Fall, falls neben den Gehölzstrukturen im Planungsareal, noch weitere Gehölze



außerhalb des Planungsareals durch die Bauarbeiten gerodet werden müssten. Eine Nachkontrolle der Fläche nach Abschluss der Bauarbeiten sowie Kontrollen in den Folgejahren sind daher sinnvoll.



6. Anhang

- Anhang 1: Übersichtskarte Maßstab 1:20.000
- Anhang 2: Karten der aktuellen Biotopausstattung
 - 2a: Export aus dem Éco-points-Tool
 - 2b: Eigene Karte erstellt mit ArcGIS 10.7
- Anhang 3: Karten der Biotope nach Planung
 - 3a: Export aus dem Éco-points-Tool
 - 3b: Eigene Karte erstellt mit ArcGIS 10.7
- Anhang 4: Biotopbilanzierung aus dem Éco-points-Tool
- Anhang 5: MILVUS (2017): Faunistische Studien - «PAP Val St.André»
- Anhang 6: Freiraumkonzept vom 03.06.16 geändert am 02.08.19 sowie Naturschutzwirksames Pflegekonzept vom 02.08.19 zum «PAP Val St.André»
- Anhang 7: Screenshot Email-Verkehr zu CEF-Maßnahmen für Klapper- und Dorngrasmücke